

**Ordnung
für das Studium des Faches Philosophie
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
vom 28. Juli 1998**

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213) hat die Philosophische Fakultät mit Zustimmung des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Studiennachweise
- § 10 Inhalt des Grundstudiums
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Inhalt des Hauptstudiums
- § 13 Schulpraktische Studien
- § 14 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise
- § 15 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 16 Freiversuch
- § 17 Studienplan
- § 18 Studienberatung
- § 19 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 20 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (GV.NW. S. 428), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S. 754), geändert durch Achte Änderungsverordnung vom 19. November 1996 (GV.NW. S. 524), das Studium des Faches Philosophie für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Philosophie setzt Kenntnisse einer modernen Fremdsprache, sowie Latein oder Griechisch voraus. Der Nachweis wird geführt durch den entsprechenden Vermerk über das Latinum oder Graecum im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis gemäß § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28.03.79 (GV.NW. Seite 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.5.1993 (GV.NW. S. 322).
- (2) Die Kenntnisse der modernen Fremdsprache sowie das Latinum oder Graecum sind bis zum Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung zu erwerben.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehramtsstudium insgesamt besteht aus mindestens zwei Fächern sowie dem Fach Erziehungswissenschaft. Es gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 8 LABG eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt im Rahmen der Ersten Staatsprüfung (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und soll frühestens zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden (§ 13 Abs. 1 LPO). Die Prüfungsleistungen des zweiten Prüfungsabschnitts sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der jeweiligen Regelstudiendauer erbracht werden (§ 4 Abs. 3 LPO).
- (2) Das ordnungsgemäße Studium des Faches Philosophie im Sinne von § 5 LPO umfaßt gemäß § 41 Abs. 1 u. 2 LPO etwa 60 Semesterwochenstunden (SWS), d. h. Lehrveranstaltungsstunden jeweils über die Dauer eines Semesters. Davon sind 12 SWS in bestimmten in dieser Studienordnung näher bezeichneten Gebieten im Pflicht-Bereich, 42 SWS im Wahlpflicht-Bereich zu absolvieren. Im Umfang von 6 SWS können die Studierenden nach ihren Interessen weitere Lehrveranstaltungen der Philosophischen Fakultät und anderer Fakultäten wählen, die in engerem Zusammenhang mit dem Fach Philosophie stehen (Wahlbereich).
- (3) Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gemäß § 6 LPO auch schulpraktische Studien.

§ 6 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II selbständig auszuüben.

§ 7

Inhalt des Studiums

Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A	1 Praktische Philosophie/ Theorie des Handelns 2 Ethik 3 Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie 4 Philosophische Anthropologie
B	1 Erkenntnistheorie 2 Logik 3 Wissenschaftstheorie 4 Philosophie der Sprache
C	1 Ontologie/Metaphysik 2 Philosophie der Geschichte 3 Philosophie der Natur 4 Philosophie der Kunst/ Ästhetik 5 Philosophie der Religion 6 Philosophie der Kultur und der Technik 7 Philosophie der Mathematik
D	1 Formen des Philosophierens 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Philosophie-Unterrichts

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

(1) *Grundvorlesungen* vermitteln in Vortragsform bei unterschiedlichen Schwerpunkten Grundbegriffe, Probleme, Methoden und, unter Bezug auf grundlegende Werke, systematische Ansätze der Philosophie.

Spezialvorlesungen vermitteln in Vortragsform und in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Gegenstände des Faches nach dem Stand der Forschung.

(2) *Übungen für Anfängerinnen und Anfänger* dienen in Gesprächsform der Durcharbeitung von Lehrstoffen aus den Grundvorlesungen zumeist anhand von Texten und vermitteln grundlegende inhaltliche und historische Kenntnisse und methodische Fertigkeiten. Die Studierenden üben das Lösen von Unter-

richtsaufgaben sowie das Anfertigen von Protokollen, Kurzreferaten und die Bearbeitung von Themenstellungen in Klausurform.

Proseminare dienen in Diskussionsform der Vertiefung von Kenntnissen und Methoden und leiten zu kritischem Umgang mit dem jeweiligen Stoff unter Berücksichtigung entsprechender Sekundärliteratur an. Die Studierenden erarbeiten Referate über einen größeren Zusammenhang, üben das Bearbeiten von Klausur- und Hausarbeitsthemen und das Führen von Prüfungsgesprächen.

(3) *Übungen für Fortgeschrittene* im Hauptstudium erstrecken sich auf ein spezifisches thematisches Angebot und vertiefen das Verständnis von Autorinnen oder Autoren, Themengebieten und Methoden. Die Studierenden üben in der Aneignung spezieller Stoffgebiete die Diskussion, den freien Vortrag und die schriftliche Hausarbeit auf Examensebene.

Hauptseminare dienen in der Behandlung spezieller historischer und systematischer Themen der Examensvorbereitung. Die Studierenden üben die selbständige Bearbeitung freier Referat- und Hausarbeitsthemen sowie die bis vierstündige Bearbeitung von Klausurthemen.

Oberseminare behandeln in freier Diskussion Themen spezieller Wissenschaftsgebiete und Forschungsbereiche. Die Teilnahme bedarf der Zustimmung der durchführenden Dozentin oder des durchführenden Dozenten.

(4) *Schulpraktische Studien* sind theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. In Verbindung mit einer Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung erhalten die Studierenden Anschauungsunterricht in der Durchführung von Unterricht in Philosophie.

§ 9 Studiennachweise

(1) *Leistungsnachweise*: Leistungsnachweise sind individuell zu erbringen. Die Anforderungen sind durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff bestimmt. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können unter anderem erbracht werden in Form von Arbeiten unter Aufsicht, Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftlichen Hausarbeiten und von mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 2a LPO). Spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung wird von der Dozentin oder dem Dozenten bekanntgegeben, welche konkreten Anforderungen für die Erteilung eines Leistungsnachweises gestellt werden.

Leistungsnachweise können benotet oder unbenotet sein.

Unbenotete Leistungsnachweise müssen den Vermerk „mit Erfolg“ tragen. Benotete Leistungsnachweise müssen die Bewertung der Leistungen bescheinigen.

(2) *Qualifizierte Studiennachweise* des Hauptstudiums: Die Anforderungen beschränken sich auf die Feststellung, ob sich die Studierenden jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet

haben. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können unter anderem erbracht werden in Form von Protokollen einer Seminarsitzung, Exkursionsberichten, Praktikumsberichten, schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen oder schriftlichen Hausaufgaben (§ 8 Abs. 2b LPO).

(3) *Teilnahmenachweise*: Teilnahmenachweise setzen eine aktive Auseinandersetzung mit dem Lehrstoff voraus, die z. B. in Gruppenarbeiten, der Beteiligung an Diskussionen bzw. Verständnisfragen bestehen kann. Die Dozentin oder der Dozent legt zu Beginn der Veranstaltung die Bedingungen für den Scheinerwerb fest.

(4) *Belegnachweise*: Als Belegnachweise gelten die von den Studierenden ins Studienbuch eingetragenen Veranstaltungen.

§ 10 Inhalt des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium des Fachs Philosophie vermittelt grundlegende Inhalte und Methoden der Philosophie. Gemäß § 7 Abs. 5 LPO sollen die Studierenden bis zum Beginn des Hauptstudiums mit den grundlegenden Anwendungen der notwendigen Informations- und Kommunikationstechnologienvertraut sein. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Es umfaßt 10 SWS Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich sowie 14 SWS Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich und 6 SWS im Wahlbereich.

(2) Im einzelnen sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

(I) Pflichtbereich

1. Theoretische Philosophie

Erkenntnistheorie (GV I),	2 SWS
Ontologie oder Metaphysik (GV II)	2 SWS

2. Praktische Philosophie

Ethik und Moralphilosophie (GV III)	2 SWS
Philosophie des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart (GV IV)	2 SWS

(Für alle Grundvorlesungen: Belegnachweise)

1 Übung für Anfängerinnen u. Anfänger zur Logik 2 SWS
 (Leistungsnachweis)
 [Die *Übung für Anfängerinnen u. Anfänger zur formalen Logik* vermittelt Grundkenntnisse in zwei Systemen der Klassischen Logik, der Aussagenlogik sowie der Prädikatenlogik erster Stufe (Klassen- und Relationenkalkül).]

(II) Wahlpflichtbereich

1 Übung für Anfängerinnen u. Anfänger nach Wahl	2 SWS
(Teilnahmenachweis)	
2 Proseminare nach Wahl (theor. u. prakt. Phil.)	4 SWS
(Leistungsnachweise)	
Weitere Lehrveranstaltungen aus den	8 SWS
Bereichen A - D nach Wahl	
(Belegnachweise)	

(III) Wahlbereich

Weitere Lehrveranstaltungen aus den	6 SWS
Bereichen A - D nach Wahl	
(auch aus anderen Fächern)	
(Belegnachweise)	

30 SWS

(3) Die Grundvorlesungen werden in der Regel im Wechsel angeboten: im Wintersemester GV I und GV III, im Sommersemester GV II und GV IV.

(4) Die Zulassung zu den *Proseminaren* ist an folgende Voraussetzungen gebunden: Teilnahme an mindestens zwei Grundvorlesungen und die Teilnahme an einer Übung für Anfänger (Teilnahmenachweis). Bei Vorliegen vergleichbarer Leistungen kann die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent Ausnahmen gestatten.

§ 11
Zwischenprüfung

Die bestandene Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Fach Philosophie. Die Zwischenprüfung soll mit dem 4. Fachsemester, spätestens mit dem 5. Fachsemester abgeschlossen sein.

Die Zwischenprüfung erfolgt gemäß der Ordnung für die Zwischenprüfung in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bzw. Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 25. November 1997.

§ 12

Inhalt des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium im Fach Philosophie baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Faches (§ 8 Abs. 1 LPO). Insbesondere ist das Studium von fünf Teilgebieten aus den Bereichen A-D nachzuweisen (§ 7), von denen eines vertieft zu studieren ist. Im Teilgebiet der Vertiefung und in zwei anderen Teilgebieten ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden anderen Teilgebieten ein qualifizierter Studiennachweis (§ 41 Abs. 4 LPO).

(2) Das Hauptstudium im Fach Philosophie umfaßt 30 SWS. Im einzelnen sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

(I) Pflichtbereich

1 Hauptseminar zur Fachdidaktik (Bereich D)	2 SWS
(Qualifizierter Studiennachweis)	

(II) Wahlpflichtbereich

1 Übung für Fortgeschrittene nach Wahl (Bereiche A-C)	2 SWS
(Qualifizierter Studiennachweis)	

Hauptseminar nach Wahl (Bereiche A-C)	2 SWS
(Leistungsnachweis unbenotet)	

2 Hauptseminare oder	4 SWS
1 Hauptseminar und 1 Oberseminar	
nach Wahl (Bereiche A-C)	
(Leistungsnachweise benotet)	

Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl	20 SWS
(Bereiche A-C) im Umfang von	

30 SWS

(3) Die Zulassung zu den Oberseminaren setzt den Abschluß mindestens eines Hauptseminars mit benotetem Leistungsnachweis voraus. Bei Vorliegen vergleichbarer Leistungen kann die Seminarleiterin oder der Seminarleiter Ausnahmen gestatten.

§ 13 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien sind in das fachdidaktische Studium des Faches Philosophie integriert und können als semesterbegleitende Tagespraktika in einem Umfang von 2 SWS oder als Blockpraktikum in einem Umfang von 2 bis 4 SWS angeboten werden. Die Vor- und Nachbereitung des Tagespraktikums erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen zum Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums. Die für das semesterbegleitende Tagespraktikum vorgesehenen Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Unterrichts wird in Abstimmung mit der Philosophischen Fakultät in der Verantwortung der Schule durchgeführt und erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Der Unterrichtsbesuch erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Der Unterrichtsbesuch soll an Schulen durchgeführt werden, die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II führen. Der Studierende erhält über die schulpraktischen Studien eine Teilnahmebescheinigung von der zuständigen Fakultät ausgestellt.

§ 14 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind neben dem Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung der Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums, drei Leistungsnachweise gemäß § 41 Abs. 4 LPO, die in § 12 Abs. 2 genannten weiteren qualifizierten Studiennachweise, der Nachweis der schulpraktischen Studien und die Nachweise über die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse vorzulegen.

(2) Das nachzuweisende ordnungsgemäße Studium richtet sich nach §§ 7, 10 und 12 und wird durch das Studienbuch belegt.

§ 15

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- (1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte (§ 4 Abs. 1 LPO) und besteht aus folgenden Prüfungsteilen: 1. Einer schriftlichen Hausarbeit in einem Fach (Unterrichtsfach); 2. Je eine Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern. Diese Prüfungsleistungen sind als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) und mündliche Prüfungen zu erbringen.
- (2) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Prüflings in einem der Fächer anzufertigen (§ 44 Abs. 1 LPO). Die schriftliche Hausarbeit kann als Prüfungsleistung nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters erbracht werden. Sie soll spätestens im achten Semester erbracht werden. Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus (vgl. § 13 Abs. 1 LPO). Wenn sie für das Fach Philosophie beantragt wird, ist im Zulassungsantrag das Teilgebiet der Vertiefung gemäß § 7 anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll. Die weiteren Prüfungsleistungen (Klausuren, mündliche Prüfungen) sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der Regelstudiendauer von acht Semestern erbracht werden.
- (3) In den Fächern und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist, ist zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen (§ 44 Abs. 2 LPO).
- (4) In den Fächern ist jeweils eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, in Erziehungswissenschaft ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen (§ 44 Abs. 3 LPO).
- (5) Die Prüfungen im Fach Philosophie beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Faches Philosophie und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Faches berücksichtigen (§ 44 Abs. 4 LPO).
- (6) Der erste Abschnitt der Ersten Staatsprüfung besteht aus der schriftlichen Hausarbeit. Das Thema der schriftlichen Hausarbeit im Fach Philosophie ist in der Regel einem der Bereiche A-C (§ 7) zu entnehmen. Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Prüfling innerhalb von 3 Monaten ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema selbstständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden (§ 17 Abs. 3 LPO). Für die Bewertung der Hausarbeit sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung,

der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.

(7) Der zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung in Philosophie besteht aus einer oder zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), für die jeweils vier Stunden zur Verfügung stehen, sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer (§ 44 Abs. 2, 3 LPO). Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind ohne lexikographische Hilfsmittel anzufertigen. Es werden in der Regel zwei Themen zur Wahl gestellt (§ 18 Abs. 2 LPO).

Wenn die Hausarbeit nicht im Fach Philosophie geschrieben wird, ist die Aufgabe für die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht entsprechend den vom Prüfling angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen: hierbei handelt es sich um eine Textaufgabe (vorzugsweise aus den Teilgebieten der Bereiche A bis C).

(8) In den Klausuren sollen die Prüflinge beweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches Philosophie entsprechende Aufgabe lösen können. Sie sollen dabei grundlegende historische und systematische Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachweisen sowie ihre Fähigkeit darlegen, Wissen im Sinn der gestellten Aufgaben anzuwenden.

In der mündlichen Prüfung wird den Prüflingen Gelegenheit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihnen angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Die Prüflinge sollen sich dabei zusammenhängend äußern. Wenn auch die Aufgaben aus den von den Prüflingen angegebenen Teilgebieten zu entnehmen sind, dürfen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern müssen auch darüber Aufschluß geben, in welchem Maße die Prüflinge Verständnis für Zusammenhänge aufbringen und wesentliche Bereiche ihres Faches überblicken. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

§ 16

Freiversuch

Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrages erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Dieser Satz findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet. Das Nähere regelt § 28 LPO.

§ 17
Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 UG ein Studienplan als Anhang beigefügt. Er dient als Empfehlung für einen sachgerechten und ordnungsgemäßen Aufbau des Studiums im Fach Philosophie.

§ 18
Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Für Fragen der speziellen Durchführung des Studiums des Faches Philosophie wird eine studienbegleitende Fachberatung durch das wissenschaftliche Personal des Philosophischen Seminars angeboten. Der Besuch der Studienberatung ist den Studierenden insbesondere im Interesse des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums und der Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung angeraten.

§ 19
**Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen
 und Prüfungsleistungen im Rahmen der
 Ersten Staatsprüfung**

(1) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und anderen Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG, die nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können gemäß § 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 13 Abs. 4 LPO bei der Zulassung angerechnet werden.

(2) Studien an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen, die den in der Lehramtsprüfungsordnung bzw. den in der Studienordnung für das Fach Philosophie festgelegten Anforderungen entsprechen, können gemäß § 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 13 Abs. 2 LPO bei der Zulassung angerechnet werden.

(3) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands können bis zur Hälfte des in den §§ 10 und 12 genannten Studienumfangs angerechnet werden (§ 5 Abs. 4 LPO).

(4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslandes erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen

mindestens denen entsprechen, die an eine zwei- bzw. vierstündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind (§ 5 Abs. 4 LPO).

(5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Philosophie können gemäß § 56 LPO nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen sowie aus Abschlußprüfungen von Fachhochschulen anerkannt werden.

(6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Köln Außenstelle Bonn.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 11. September 1986 außer Kraft.

Roth
Universitätsprofessor Dr. Helmut Roth
Dekan
der Philosophischen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 1. Juli 1998 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 10. Juli 1998.

Bonn, den 28. Juli 1998

Klaus Borchard
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard
Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang: Studienplan

Grundstudium

1. Semester	Pflicht	Grundvorlesung	2 SWS	Belegnachw.
	Pflicht oder Wahlpflicht	Anf. Übg. Zur Logik oder Anf. Übg. Nach Wahl	2 SWS	Leistungsnachw. oder Teilnahmenachw.
	Wahlpflicht	1 Lehrveranst. nach Wahl	2 SWS	Belegnachw.
2. Semester	Pflicht	Grundvorlesung	2 SWS	Belegnachw.
	Pflicht oder Wahlpflicht	Anf. Übg. Zur Logik oder Anf. Übg. Nach Wahl	2 SWS	Leistungsnachw. oder Teilnahmenachw.
	Wahlpflicht	1 Lehrveranst. nach Wahl	2 SWS	Belegnachw.
3. Semester	Pflicht	Grundvorlesung	2 SWS	Belegnachw.
	Wahlpflicht	Proseminar nach Wahl	2 SWS	Leistungsnachw.
	Wahlpflicht	1 Lehrveranst. nach Wahl	2 SWS	Belegnachw.
4. Semester	Pflicht	Grundvorlesung	2 SWS	Belegnachw.
	Wahlpflicht	Proseminar nach Wahl	2 SWS	Leistungsnachw.
	Wahlpflicht	1 Lehrveranst. nach Wahl	2 SWS	Belegnachw.
1. Semester bis 4. Semester	Wahlbereich		6 SWS	Belegnachweise
Zwischenprüfung				

Hauptstudium

5. Semester	Pflicht oder Wahlpflicht	Seminar zur Fachdi- daktik oder Fortg. Übg. Nach Wahl	2 SWS	qualif. Studien- nachw.
	Wahlpflicht	3 Lehrveranst. nach Wahl	6 SWS	Belegnachw.
6. Semester	Pflicht oder Wahlpflicht	Seminar zur Fachdi- daktik oder Fortg. Übg. Nach Wahl	2 SWS	qualif. Studien- nachw.
	Wahlpflicht	Hauptseminar nach Wahl	2 SWS	Leistungsnachw.
	Wahlpflicht	3 Lehrveranst. nach Wahl	6 SWS	Belegnachw.
7. Semester	Wahlpflicht	Hauptseminar nach Wahl oder Oberseminar nach Wahl	2 SWS	Leistungsnachw.
	Wahlpflicht	2 Lehrveranst. nach Wahl	4 SWS	Belegnachw.
8. Semester	Wahlpflicht	Hauptseminar nach Wahl oder Oberseminar nach Wahl	2 SWS	Leistungsnachw.
	Wahlpflicht	2 Lehrveranst. nach Wahl	4 SWS	Belegnachw.